

Angabe

Die dreijährige Lara besucht seit September letzten Jahres den Kindergarten in 4631 Krenglbach (Bezirk Wels-Land). Ihr Opa Franz F, der in der Gemeinde Krenglbach, Krenglbacher Straße 15, unweit des Kindergartens wohnt, holt seine Enkelin gerne und oft aus dem Kindergarten ab. Der 60-jährige ist zwar noch nicht pensioniert, aber als Chemie- und Physiklehrer am Sportgymnasium in Wels nachmittags oft bereits zu Hause. So kann er mit der kleinen Lara gemeinsam den Heimweg antreten und sie wohlbehalten in ihrem Elternhaus, das auch in Krenglbach liegt, abliefern. An einem dieser Spaziergänge nach Hause im Jänner fällt Franz auf, dass Lara sich häufig die Haube vom Kopf zieht und sich die Kopfhaut kratzt. Franz, der bereits viele Jahre mit Kindern arbeitet und als Lehrer schon das eine oder andere Mal mit Kopfläusen konfrontiert war, wirft einen genaueren Blick auf Laras blonde Mähne und diagnostiziert den Befall durch Kopfläuse auf einen Blick. Sofort machen die zwei bei der nächsten Apotheke halt und erwerben dort das empfohlene Shampoo und auch einen speziellen Nissenkamm und beginnen noch am selben Tag mit der Behandlung.

In den folgenden Februarwochen stellt sich heraus, dass es sich um eine besonders hartnäckige Kopflausart handeln muss, da Lara immer wieder mit Läusen in ihren Haaren nach Hause kommt und diese Plagegeister einfach nicht abzutöten sind. Opa Franz beschließt, dem Leiden seiner Enkelin ein Ende zu bereiten. Er beginnt zu recherchieren und wird bald fündig. *Diethylenglykoldiacrylat* (kurz: DGDA) eignet sich seinen Recherchen nach hervorragend für die endgültige Beseitigung der Parasiten. Diese Flüssigkeit ist zwar giftig, allerdings nur bei oraler Einnahme. Eine Anwendung lediglich auf dem Kopf des Kindes kann, zu diesem Ergebnis kommt der langjährige Chemielehrer, keine Schäden hervorrufen. Da Lara sein Ein und Alles ist, klärt er seine Ergebnisse noch mit seinem Hausarzt ab. Auch dieser gelangt zur Ansicht, dass durch das Einreiben des Kopfes das dreijährige Kind, außer vermutlich einem leichten Brennen auf der Kopfhaut, nichts spüren wird und sich daher keine gesundheitlichen Bedenken ergeben. Seine Expertise hält der Hausarzt in einem schriftlichen Gutachten fest, das er Franz zur Verfügung stellt.

Als lang gedienter und in seinem Fach auch in Kollegenkreisen als sehr versiert geltender Chemiker weiß Franz, dass dieses Gift *Diethylenglykoldiacrylat* zu den giftigen, wenn auch nicht sehr giftigen Stoffen zählt, die im Handel nicht so einfach zu erwerben sind.

Franz geht davon aus, dass er mit 5 ml des Giftes für etwa 10 Behandlungen auskommen wird und dass sich die Angelegenheit mit den Läusen danach erledigt haben wird. Franz, der immer lieber etwas zu genau als schlampig arbeitet, hat aus dem Badezimmer bei sich zu Hause bereits alles leicht Entflammbare und sonstige Gegenstände entfernt, die in Kombination mit dem Gift zu unvorhersehbaren Reaktionen führen könnten.

Im Zuge der Tätigkeit als Gymnasiallehrer hat Franz bereits viele Schulungen in Erste-Hilfe absolviert und erst 2005 die 16-stündige Ersthelferausbildung nach den vom Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen wiederholt. Darüberhinaus hat Franz auch in den letzten 5 Jahren immer wieder an halbtägigen Schulungen, angeboten vom Roten Kreuz, teilgenommen, um immer am neuesten Stand auf dem Gebiet der Ersten-Hilfe-Leistung zu bleiben. Dies wird auch vom Landesschulrat als Arbeitgeber von Franz vorausgesetzt.

Lediglich einmal in seiner beruflichen Laufbahn als Chemielehrer wurde ein Schüler in seinem Unterricht verletzt. Da es sich hierbei aber um einen von ihm nicht zu verhindernden Unfall gehandelt hatte, wurde er diesbezüglich weder zivilrechtlich noch strafrechtlich verfolgt. Dieser Unfall veranlasste Franz allerdings, noch genauer und umsichtiger zu agieren.

AUFGABE: Verfassen Sie den entsprechenden Schriftsatz des Franz F (mit Datum 11.03.2011)!

Vereinfachter Auszug aus dem Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996)

BGBl I 1997/53 idF BGBl I 2009/88

I. Abschnitt

**Allgemeine Bestimmungen; Anmeldung neuer Stoffe; Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
Ziel des Gesetzes**

§ 1. (1) Ziel dieses Bundesgesetzes ist der vorsorgliche Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen und der Umwelt vor unmittelbar oder mittelbar schädlichen Einwirkungen, die durch das Herstellen und Inverkehrsetzen, den Erwerb, das Verwenden oder die Abfallbehandlung von Stoffen, Zubereitungen oder Fertigwaren entstehen können.

[...]

III. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über den Verkehr mit Giften

Begriffsbestimmung

§ 35. Gifte im Sinne dieses Abschnittes sind Stoffe und Zubereitungen, die

1. sehr giftig oder giftig oder
2. gesundheitsschädlich (mindergiftig) sind.

Giftliste

§ 36. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung sehr giftige und giftige Stoffe in einer Giftliste zu bezeichnen. [...]

Abgabe und Erwerb von Giften

§ 41. (1) Wer Gifte gemäß § 35 Z 1 abgibt oder erwirbt, muss hiezu berechtigt sein.

(2) [...]

(3) Zum Erwerb sind weiters berechtigt:

1. Inhaber einer Giftbezugsbewilligung gemäß

§ 42,

2. [...]

[...]

Giftbezugsbewilligung

§ 42. (1) Die Giftbezugsbewilligung ist

1. ein Giftbezugschein, wenn sie zum einmaligen Bezug einer bestimmten Menge eines oder mehrerer Gifte gemäß § 35 Z 1 berechtigt, oder
2. eine Giftbezugslizenz, wenn sie zum mehrmaligen Bezug einer unbestimmten Menge eines oder mehrerer Gifte gemäß § 35 Z 1 berechtigt. [...]

(2) Die Erteilung einer Giftbezugsbewilligung ist bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen. [...]

(3) Örtlich zuständig ist die Bezirksverwaltungsbehörde des Wohnortes des Antragstellers, bei Betrieben die Bezirksverwaltungsbehörde des Ortes der Niederlassung des Betriebes. Im Falle mehrerer Betriebsstätten ist der Antrag bei der für die jeweilige Betriebsstätte örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

(4) Die Giftbezugsbewilligung darf nur erteilt werden, wenn

1. der Antragsteller
 - a) das 19. Lebensjahr vollendet hat und eigenberechtigt ist,
 - b) sachkundig und verlässlich ist,

c) [...]

2. im Hinblick auf die Interessen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Menschen [...] keine Bedenken gegen die beabsichtigte Verwendung der von der Giftbezugsbewilligung erfassten Gifte bestehen. [...]

(5) Der Antragsteller ist als sachkundig anzusehen, wenn er nachweislich

1. über die im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften erforderlichen Kenntnisse und

2. über die notwendigen Kenntnisse von Maßnahmen der Ersten Hilfe verfügt.

[...]

(11) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Giftbezugsbewilligungen, der hierfür erforderlichen Anträge [und] der Bestätigungen [...] zu erlassen.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Berechtigung zum Erwerb von Giften, die Aufzeichnungspflicht und über besondere Schutzmaßnahmen beim Verkehr mit Giften (Giftverordnung 2000)

BGBl II 2001/24

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 42 Abs. 11, 43 Abs. 2 und 46 Abs. 3 des Chemikaliengesetzes 1996 (ChemG 1996), BGBl I 1997/53, wird verordnet:

§ 1. Diese Verordnung ist anzuwenden auf Stoffe und Zubereitungen, die als sehr giftig oder giftig (§ 3 Abs. 1 Z 6 und 7 ChemG 1996) einzustufen sind (Gifte gemäß § 35 Z 1 ChemG 1996). [...]

Giftbezugsbewilligung

§ 3. (1) [...]

(5) Der Antragsteller ist als verlässlich anzusehen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die Gifte nicht missbräuchlich oder fahrlässig verwenden und mit ihnen sorgfältig umgehen wird. [...]

Sachkenntnisse

§ 4. (1) Die im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften erforderlichen Kenntnisse sind jedenfalls nachgewiesen durch ein Zeugnis oder ein Diplom über den erfolgreichen Abschluss einer der folgenden Ausbildungen:

1. Studienrichtungen:
 - a) Medizin,
 - b) Veterinärmedizin,
 - c) Pharmazie,
 - d) Chemie (einschließlich Lehramt),
 - e) Technische Chemie (einschließlich Lehramt),
 - f) Lebensmittel- und Biotechnologie,
 - g) Biologie;
2. besondere universitäre Ausbildung auf dem Gebiet der Toxikologie;

[...]

Kenntnisse der Ersten Hilfe

§ 5. (1) Die notwendigen Kenntnisse von Maßnahmen der Ersten Hilfe sind nachzuweisen durch

1. ein Diplom über den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Medizin oder
2. den Nachweis einer Erste-Hilfe-Schulung gemäß Abs. 2 bis 4 oder [...]

(2) Der Nachweis der notwendigen Maßnahmen der Ersten Hilfe ist jedenfalls mit einer Bestätigung über eine mindestens 16-stündige Ersthelferausbildung nach den vom Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen (§ 40 Arbeitsstättenverordnung, BGBl. II Nr. 368/1998) erbracht. Die Ersthelferausbildung darf nicht länger als zehn Jahre zurückliegen. Liegt die Ersthelferausbildung länger als fünf Jahre zurück, so ist zusätzlich die Teilnahme an Übungen in Erster Hilfe in den letzten fünf Jahren nachzuweisen, bei denen neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Ersten-Hilfe-Leistung berücksichtigt wurden.

[...]

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bezeichnung von sehr giftigen und giftigen Stoffen in einer Giftliste (Giftliste-Verordnung 2002)
BGBl II 2003/126

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 36 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl I 1997/53 (ChemG 1996), wird verordnet:

§ 1. (1) Die im Anhang enthaltenen Listen (...) sehr giftiger und giftiger Stoffe werden als Giftliste kundgemacht.

(2) Die Giftliste enthält nur Stoffe mit den gefährlichen Eigenschaften "sehr giftig" und "giftig".

CAS-Nr.	Teil	Bezeichnung
4074-88-8	1	Diethylenglykoldiacrylat